

Zeitschrift:	Theologische Zeitschrift
Herausgeber:	Theologische Fakultät der Universität Basel
Band:	30 (1974)
Heft:	4
Artikel:	Die Wiederentdeckung der Gemeinde im deutschen Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts
Autor:	Kantzenbach, Friedrich Wilhelm
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-878583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wiederentdeckung der Gemeinde im deutschen Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts

1.

Der Ruhm, auf die Gemeinde als den wichtigsten Bezugspunkt aller kirchlichen Organisation und Rechtsbildung hingewiesen zu haben, gebührt in der nachreformatorischen Zeit zweifellos *Philipp Jakob Spener*. In der Kritik am landesfürstlichen Kirchenregiment seiner Zeit bewegt sich Spener wie auch in manchen seiner Reformvorschläge in den Bahnen der lutherischen Reformorthodoxie. Spener hat das orthodoxe Dreiständeschema übernommen, wenn sein Interesse auch in der Hauptsache dem christlichen Hausstand gehört, für dessen religiöse Mündigkeit er mit seinem religiösen Reformprogramm streitet. Spener betont, dass die Gemeinde der Hörer und Täter der ursprüngliche Träger des Kirchenrechts sei, mögen auch weltliche Obrigkeit und geistlicher Stand Rechte und Pflichten der Gemeinde usurpiert haben. Allerdings bestreitet Spener in Anbetracht der konkreten politisch-soziologischen Lage nicht, dass die Obrigkeit nutricii, d.h. Pfleger und Säugammen der Kirche, sein können, womit er sich an die Theorie der orthodoxen Theologen und an das geistliche Notrecht nach Luthers Auffassung anschliesst. Aber im Anschluss an Johann Valentin Andreae, seinen Strassburger Lehrer Johann Conrad Dannhauer und andere Kritiker des orthodoxen Landeskirchentums verwirft er unnachsichtig die Auswüchse des Cäsaropapismus in der evangelischen Kirche, die er in Analogie zum päpstlichen Amtsmissbrauch bewertet.

Für Speners Erneuerung des Kirchenrechts vom Gedanken der christlichen Gemeinde aus sind ausser zahlreichen Äusserungen in den Bänden seiner Theologischen Bedenken die in seiner Schrift "Der Klagen über das verdorbene Christenthum Missbrauch und rechter Gebrauch" gegebene Hinweise von Bedeutung¹. Spener isoliert das Gemeindeprinzip schon deshalb nicht, weil er zeitlebens in die Auseinandersetzung mit dem Separatismus verwickelt war, und weil er viel zu nüchtern sah, dass eine Art demokratisches Gemeindeprinzip an den gesellschaftlichen Verhältnissen hätte scheitern müssen. Mit frommen Obrigkeit in seinem Sinne hat er bekanntlich ohne Zögern kooperiert. Seine Abneigung und Kritik bezog sich manchmal noch stärker auf uneinsichtige geistliche Amtspersonen, wenn grundsätzlich auch für ihn das Hauptübel in der Cäsaropapie bestand. Eine legitime Ordnung der kirchlichen Verhältnisse schien ihm nur durch das Zusammenwirken der drei Stände möglich zu sein. Aber leider mangelt jedem Stand die Einsicht in das Wesen von Kirche und Gemeinde. Martin Honecker hat auf die in der Forschung vernachlässigten Ansätze einer kirchenrechtlichen Debatte im Pietismus aufmerksam gemacht². Er erklärt das Faktum, dass Spener einerseits so klar die Gemeinde zum Ausgangspunkt des positiven Kirchenrechts mache und andererseits doch eben dieses positive Kirchenrecht, wie es sich nun einmal darstellte, konservativ hinnahm, aus der resignativen Stimmung, die sich Speners bemächtigte. Spener habe die Einsetzung

¹ Ph. J. Spener, *Der Klagen . . . Missbrauch und rechter Gebrauch* (4. Aufl. 1700), Abdruck bei P. Grünberg, *Hauptschriften Philipp Jakob Speners* (1889), S. 142–144, Auszug.

² M. Honecker, *Cura religionis magistratus christiani. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts*, insbesondere bei Johann Gerhard (1968), S. 208ff.

der Gemeinde in ihre Rechte zu seiner Zeit für ein aussichtsloses Ideal gehalten und eine umfassende Reform der Kirchenordnung für aussichtslos angesehen.

Trotzdem finden sich schon in Speners Reformprogramm der *Pia Desideria* von 1675 und in späteren programmatischen Empfehlungen, etwa das Institut der Ältesten als Organ der Gemeinde als einen die Gemeinde aktivierenden Faktor ernstzunehmen, Anregungen genug, so dass die Debatte über ein vom Gemeindeprinzip her entworfenes Kirchenrecht selbst in der Zeit des fürstlichen Absolutismus nicht ganz zum Stillstand kommen konnte.

2.

Es war ein Laie und ein als Jurist zu höchstem Ansehen gelangender Schüler Speners, der weniger theoretisch als durch seine Lebensentscheidung sich zum Gemeindeprinzip des Neuen Testaments und der frühreformatorischen Tradition bekannt hat: *Johann Jacob Moser* (1701–1785). Er ist durch seinen Kampf gegen das absolutistische Regiment Herzog Karl Eugens von Württemberg, der ihm eine mehrjährige Festungshaft auf dem Hohentwiel einbrachte, dem nationalen Liberalismus des 19. Jahrhunderts ein Vorbild gewesen.

Moser hat sich in erster Linie als einen Mann verstanden, dessen Leben und bewegte Schicksale die Führung Gottes unter Beweis stellen, und in diesem Sinn hat er 1768 seine Lebensgeschichte vorgelegt, die er 1763 auf dem Hohentwiel verfasst hatte (3. erw. Aufl. 1777). Diese “Lebens-Geschichte Johann Jacob Mosers von ihm selbst beschrieben” gehört zu den wichtigsten Selbstdarstellungen des Pietismus im weiteren Sinne des Wortes, denn Moser, der sich am tiefsten mit Spener verbunden wusste, behielt sich einen freiheitlichen Standpunkt gegenüber den pietistischen Führern des 18. Jahrhunderts vor, was vor allem in seiner zunächst positiven, dann äußerst kritischen Beurteilung Zinzendorfs greifbar wird. Mosers an Stationen, beruflichen Funktionen, wissenschaftlichen Erfolgen und menschlichen Erfahrungen in gleicher Weise reich gefülltes und bewegtes Leben ist hier nur in einigen Stationen festzuhalten.

Mit 16 Jahren begann er in Tübingen das Jurastudium, wurde mit 19 Jahren ausserordentlicher Professor der Rechte und württembergischer Regierungsrat. 1720 ging er für eineinhalb Jahre nach Wien zu wissenschaftlichen Arbeiten, kehrte nach Stuttgart zurück, heiratete die Tochter eines verstorbenen Regierungsrates und kam 1724 nach kurzem Aufenthalt am Reichskammergericht in Wetzlar nach Wien zurück, wo er Reichshofrat wurde. 1725 übersiedelte die Familie nach Wien, aber schon ein Jahr später wurde er als wirklicher Regierungsrat nach Stuttgart berufen. Aus politischen Gründen legte er dieses Amt bereits 1727 nieder und lehrte von 1729–1733, als er den württembergischen Dienst quittierte, in Stuttgart. 1734 von Karl Alexander in den Regierungsdienst zurückgeholt, nahm er doch schon 1736 einen Ruf als Direktor der Universität und 1. Ordinarius der Juristenfakultät Frankfurt a. d. Oder an, wo er mit seinen Ideen scheiterte und nicht das erhoffte Echo fand. Er zog 1739 mit seiner auf neun Köpfe angewachsenen Familie nach Ebersdorf im Vogtland und schloss sich der pietistischen Hofgemeinde um den Grafen Reuss an. Bis 1747 verbrachte er in der Abgeschiedenheit von Ebersdorf glückliche Jahre, die zuletzt dadurch getrübt wurden, dass Zinzendorf, der mit einer Gräfin Reuss verheiratet war, die Ebersdorfer Gemeinde zu den Herrnhutern hinüberziehen wollte.

Moser hatte sich durch gründliche Auseinandersetzung mit der lutherischen Orthodoxie wie mit dem Wolffianismus zu einem selbständig denkenden Laientheologen entwickelt, der seine wichtigsten Anregungen aus den Schriften Speners schöpfte. Einer Textauslegung Speners verdankte er 1728 die Erweckung des Herzens, 1738 wurde ihm im Gebet eine gewisse und bleibende Versicherung der Sündenvergebung zuteil. An der Erfahrung dieser inneren Wende hat der in allem konsequente Mann bis zu seinem Lebensende festgehalten. Eingewurzelt in den altwürttembergischen Traditionen und bestärkt durch Speners Appell an die Laienverantwortung öffnete er überall, wo er lebte, sein Haus für den Austausch über der Bibel und für das seelsorgerische Gespräch. Deshalb musste ihn die Ebersdorfer Gemeinde, die er 1736 kennengelernt hatte, stark beeindrucken, und die stille Welt der Grafenhöfe, die sich ihm und seiner Familie dann für viele Jahre auftat, zog ihn außerordentlich an. Er behielt auch nach dem Bruch mit Zinzendorf, der Ebersdorf tatsächlich auf seine Seite zog, eine gute Erinnerung an die Ebersdorfer Jahre. 1747 trat er in den Dienst des Landgrafen Friedrich Carl von Hessen Homburg, 1751 ging er in die Heimat zurück als württembergischer Landschaftskonsulent. In diesem Amt kollidierte er 1756 mit der absolutistischen Gewaltpolitik des Herzogs Karl Eugen, wurde im Juni 1759 festgenommen und bis 1764 im Herbst auf der Festung Hohentwiel gefangen gehalten. Nach seiner Entlassung übernahm er das alte Amt noch einmal bis 1770 und starb am 30.9.1785.

Das umfassende juristische Lebenswerk Mosers steht hier nicht zur Diskussion, auch nicht sein politisches und reformatorisches Wirken³. Aber als Laienchrist hatte Moser auch das Bedürfnis, theologische und erbauliche Schriften zu verfassen, und als Jurist interessierten ihn am Rande auch kirchenrechtliche Fragen, wobei es charakteristisch ist, dass er 1734 mit einem "Rechtlichen Bedenken von privat-Versammlungen der Kinder Gottes" (Tübingen) hervortrat. Seine "Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrecht", Frankfurt u. Leipzig 1772, waren ein wichtiger Beitrag zur Sichtung des Standes der kirchenrechtlichen Diskussion der Zeit. Grundsätzlich bejahte Moser das Recht der Ecclesiola in Ecclesia und deshalb konnte er sich auch in der Ebersdorfer Gemeinde wohl fühlen. An die Landesherren appellierte er, für das Heil der Untertanen Sorge zu tragen, lehnte aber in Speners Nachfolge alle Gewaltmassnahmen der Landesherren in ihrer Eigenschaft als oberste Bischöfe ab. Die innere Reformation der Kirche bereitete sich nach seiner Auffassung in den mannigfachen Privatversammlungen vor, soweit sie nicht sektiererische waren bzw. wurden und den landeskirchlichen Rahmen nicht prinzipiell aufsprennten. Die Herrnhuter und den radikalen Pietismus lehnte er ab, während er das Werk August Hermann Franckes in Halle als vorbildlich rühmte. Mit seinen württembergischen Landsleuten Bengel und Oettinger stand er in Gedankenaustausch, beobachtete aber die Entwicklung der Privat-Versammlungen zum typisch württembergischen Stundewesen mit Skepsis.

3.

Mösers ältester Sohn Friedrich Carl von Moser (1723–1798), 1769 von Kaiser Joseph II. in den Freiherrnstand erhoben, machte sich als politischer Schriftsteller einen bekannten Namen⁴ und wahrte zum Teil auch pietätvoll das geistliche Erbe seines Vaters.

³ R. Rürup, Johann Jacob Moser, Pietismus und Reform (1965).

⁴ A. M. Wolf, Das politische Denken Friedrich Karl von Mosers. Eine Studie zum Problem der Revolution in Deutschland (Diss. phil. Köln 1951, Masch.).

Als dieser 1739 nach Ebersdorf zog, war der älteste Sohn 16 Jahre alt. 1761 gab dieser erstmals "Vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesenen Materien des protestantischen geistlichen Rechtes" heraus, die nochmals 1767 und 1772 erschienen und in 4. Aufl. noch 1861 einen Nachdruck nach 100 Jahren erlebten. Friedrich Carl von Moser war lediglich der Herausgeber, nicht der Verfasser der Briefe. Mit diesem war er im Jahr 1761 bereits 18 Jahre lang befreundet, also seit seinem 20. Lebensjahr.

Der von Moser nicht genannte Freund konnte 1860 von Otto Gmelin zweifelsfrei als *Johann Carl Bretschneider*, geb. 3.8.1713 in Gera, identifiziert werden. Er war gräflich Reussischer Hofrat zu Schleiz und war vorher in Ebersdorf angestellt gewesen, sicherlich zu derselben Zeit, als der alte Moser mit seiner Familie sich dort aufhielt. Bretschneider hat noch weitere juristische, historische und theologische Arbeiten veröffentlicht. Die umfangreichste, mit dem Titel "Der Mensch Jesus Christus oder kurzgefasste Einleitung in die Geschichte des menschlichen Wandels unsers Gottes und Herrn Jesus Christus", erstmals 1760 gedruckt, widmete er gleichfalls seinem Freund Friedrich Carl Moser.

Bretschneider entwickelte seine Grundzüge des protestantischen geistlichen Rechts im Sinne Speners vom Gemeindeprinzip aus. Charakteristisch für seinen Ansatz ist die Aufgliederung der insgesamt 33 Briefe, in denen er auf Mosers Anregung das Kirchenrecht erörtert. Ehe er vom 10. Brief an über die Symbolischen Bücher, das sogenannte Oberaufsichtsrecht evangelischer Landesherren, über Konsistorien, Gottesdienst, Zeremonien und Pfarrer sowie Amtshandlungen spricht, entwickelt er in den ersten vier Briefen Gedanken zum Ursprung des protestantischen geistlichen Rechts in Abgrenzung vom päpstlich-kanonischen Recht, sodann erörtert er in 5 Briefen den Gemeindegedanken unter breiter Berücksichtigung des Separatismus und der Privatzusammenkünfte.

Bretschneider nimmt viele Erkenntnisse der neueren theologischen Kirchenrechtsdiskussion vorweg. Wie Joh. Heckel und Ernst Wolf sowie alle, die ihnen folgten, arbeitet er die Zusammenhänge von Theologie des Wortes Gottes, Papstkritik und evangelischem Neuansatz des Kirchenrechts heraus. Der theologische Kirchenbegriff stösst bei Luther hart mit der Realität des "vermischten Haufens" der Volkskirche zusammen, so dass es die "grösste Torheit" gewesen wäre, "eine Nachahmung derjenigen Zucht und Ordnung anzufangen, welche in den ersten christlichen Gemeinden beobachtet wurden"⁵.

Dem Schüler Speners, der Bretschneider mit Überzeugung ist, sagt Luthers Kirchenideal in der Schrift von der deutschen Messe (1526) zu, wenn Luther dort von denjenigen spricht, die mit "Ernst Christen wollen sein, und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, (die) müssten mit Namen sich einzeichnen, und etwa in einem Hause alleine sich versammeln zum Gebet, zum Lesen, zum Taufen, das Sakrament zu empfangen, und andere christliche Werk zu üben". Luther hatte solche Gemeinde noch nicht, sondern musste den Weg der Volks- und Landeskirche gehen. Die Verbrennung des kanonischen Rechts verhinderte nicht, dass "die Juristen dennoch das Feld behielten, und das päpstliche Recht ein Teil der protestantischen Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit blieb"⁶.

Bei der Aufzählung der Quellen des protestantischen geistlichen Rechts verfährt Bretschneider zunächst rein pragmatisch, bejaht aber den Einwand, dass die Heilige Schrift unter den Quellen oben an stehen sollte – aber konkrete Kirchenrechtsfälle liessen sich nun einmal nicht biblizistisch entscheiden. Bretschneiders Sicht des Papsttums ist von der Antichristauffassung und der gesamteschatologischen Orientierung der Spenerschen

⁵ J. C. Bretschneider, Vertraute Briefe (4. Aufl. 1861), S. 4.

⁶ Ebd., S. 8. Vgl. zu dieser richtigen Feststellung W. Maurer, Reste des kanonischen Rechts im Frühprotestantismus: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 82 (1965), S. 190–253.

Theologie abhängig. Er will zwar keinen Papst persönlich mit dem Antichristen identifizieren, glaubt aber, dass der noch ausstehende Antichrist wahrscheinlicherweise "ein gewisser zu Ende der päpstlichen Monarchie regierender Römischer Papst sein werde"⁷.

Der Schwerpunkt der Ausführungen Bretschneiders liegt sachlich und auch quantitativ in seiner Gemeinde- und Kirchenauffassung, die er schrifttheologisch untermauert. Dabei macht er die Entdeckung, dass man nicht von einer Landeskirche oder einem Kirchenverband als Rechtsverband auszugehen hat, sondern von der Ortsgemeinde. Die allgemeine Kirche stellt sich in der Ortsgemeinde dar, und diese repräsentiert qualitativ die allgemeine Kirche, wenn diese auch durch die Verkündigung des Evangeliums an verschiedenen Orten der Welt entsteht. — Bretschneider arbeitet wie der Pietismus Speners und erst recht der Spiritualismus Gottfried Arnolds mit dem Abfallschema. "Die Haupt-Periode dieses erschrecklichen Verfalls ist nun wohl unstreitig in das vierte Jahrhundert und auf die Zeiten des Kaiser Constantin des Grossen dergestalt zu setzen, dass er von dieser Zeit an sich am merklichsten geäussert und den stärksten Fortgang gewonnen"⁸. — Wie Gottfried Arnold ist Bretschneider ferner vom Toleranzgedanken erfasst, und er vertritt deshalb das Recht der Verteidigung einer Religion gegenüber der anderen mit nur friedlichen Mitteln. Die schriftgemässeste Religion werde auch als Stütze einer guten Polizei am besten geeignet sein, da die Schrift die Grundsätze des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit und die Nächstenliebe lehre. Sehr eingehend befasst sich Bretschneider mit dem Separatismus, den er verwirft. Auch in bürgerlicher Hinsicht misstraut er den Schwärmern und Fanatikern. Die Un geschicklichkeit in der Behandlung von Separatisten wird eingehend behandelt, wobei sich der Verfasser mehr zu pastoral-theologischen als zu juristischen Fragen äussert. Im Unterschied zum Separatismus haben die Collegia pietatis, Konventikel und Privatzusammenkünfte den Anspruch auf Verständnis und Anerkennung. Bretschneider verweist auf J. J. Mosers Bedenken von 1734 und erinnert sich an eigene apologetische Aufgaben im Dienste der Privatversammlungen während der Jahre 1736—1742. Wahrscheinlich wird es sich um die Ebersdorfer Gemeinde gehandelt haben. Seit 1742 habe sich der Konventikelstreit beruhigt. Obrigkeitliche Beschränkungen müssen hingenommen werden. "Hingegen halte ich für unrecht, Gottes Wort, den symbolischen Büchern und den Schriften reiner Theologen zu wider, mithin für eine Tyrannie und schädlichen Gewissens-Zwang, wenn Obrigkeitkeiten dergleichen Zusammenkünfte durch gewaltsame Verfügungen in der Geburt ersticken"⁹.

Der Bau der Kirche geht immer von den Versammlungen der zwei und drei aus. Die Privatversammlungen sind ein Mittel der Verlebendigung und Erneuerung der Kirche. Neben dem Rostocker Theologen Schomer und dem Dresdner Valentin Ernst Löscher wird Luther als Zeuge aufgeboten, der in den Schmalkaldischen Artikeln das mutuum colloquium fratrum empfohlen hat. Wo Obrigkeiten Privatzusammenkünfte nach Speners Muster, in denen man über der Bibel gemeinschaftliche Erbauung sucht, verbieten, "da würde ich schlechterdings anraten, der Obrigkeit gehorsam zu sein", meint Bretschneider, "denn der liebe Heiland sucht den Seelen bei allen und allerlei auch oft an sich schlimmen Gelegenheiten beizukommen, wie er nur kann"¹⁰.

⁷ Bretschneider (A. 5), S. 16.

⁸ Ebd., S. 29.

⁹ Ebd., S. 54.

¹⁰ Ebd., S. 57.

Ein revolutionärer Ton ist nicht zu vernehmen: Die Verfassungen der evangelischen Kirchen stehen unter "göttlicher Geduld", die Obrigkeit haben das ius circa sacra, weshalb man ihnen zu gehorchen hat, außer sie übt unerlaubten Gewissenszwang. "Wird auch gleich dieses vorzügliche Recht von einigen Obrigkeit zur Beschränkung mancher rechtschaffener Kinder Gottes und zur Unterdrückung vieles Guten gar sehr gemischaucht: so weiss der liebe Heiland doch auch dergleichen Regenten ihr Ziel zu stecken, und wenn er das wahre Interesse seines Reiches an einem Ort befördern will, so ist das jus episcopale, welches sich dawider zu setzen vermeinet, nichts als eine Wasser-Blase, wie Luther die wider ihn tobenden Bischöfe immer nannte. Sie platzt, ehe man sich es versieht, und was geschehen soll, geschieht dennoch¹¹."

Ein anderes als das weltliche Kirchenregiment sei nicht vorhanden. Eine "demokratische Regiments-Form" würde nichts bessern, und die schlimmste Möglichkeit wäre die Führung der Kirche allein durch Geistliche. Hier spricht sich dieselbe Stimmung der Resignation aus wie bei Spener. Der einzige Ausweg aus den desolaten landeskirchlichen Verhältnissen, auch aus den oft nicht überzeugenden Gottesdiensten, besteht in zwei Erkenntnissen. Einmal steht die ganze konkrete Religionsverfassung unter einer besonderen göttlichen Geduld, sodann erweisen sich in ihr Wort und Sakrament an vielen kräftig, und der Heiland sammelt sich eine ecclesiola in ecclesia¹².

Es ist nicht verwunderlich, dass von dieser pietistischen Lösung her Bretschneiders Kirchenrechtsversuch sich auf weiten Strecken als Pastoraltheologie, Kirchenkritik, Bibelauslegung darstellt. In dem, was er positiv über das Priestertum der Gläubigen und über den eigentlichen Dienst des Pfarrers ausführt, steckt der Neuansatz dieses aus pietistischem Geiste entwickelten Kirchenrechts. Sowohl der amtsstolzen Orthodoxie als dem naturrechtlichen Schematismus der Aufklärung wird hier ein Bild vom Pfarrer als Seelsorger gegenübergestellt. Dem Pfarrer sollen die alten Gemeindeämter beigeordnet werden, die sich unter des Pfarrers Leitung der Seelsorge annehmen. Eine Erneuerung der Kirche und ihrer Organisation kann nur aus dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen erwachsen. Die Glaubhaftigkeit der Kirche resultiert nicht aus Ansprüchen und Privilegien, sondern aus der überzeugenden Kraft ihres Dienstes in Verkündigung und Diakonie.

Bretschneider war sich klar darüber, dass seine 1759 verfassten Briefe nicht in das Schema der kirchenrechtlichen Abhandlungen seiner Zeit passten. Aber die ihm bekannten Lehrbücher hatten von der Kirche einen unrichtigen Begriff, aus dem sich alle weiteren Irrtümer ableiten liessen:

"Unter die inneren Mängel aber gehört hauptsächlich, dass man entweder gar keine oder unrichtige Prinzipien zum Grunde legt, dass man nicht unterscheidet, was eine apostolische Gemeinde und eine Kirche, oder Religions=Verfassung sei, dass man aus der Kirche und deren Dienern zu viel oder zu wenig macht, dass man mehr Altertümer als praktische Lehrsätze vorträgt . . . Man begnügt sich noch dazu mit dem magern Heutzutage, ohne einen richtigen Grund der Verschiedenheit der neuen Kirchenverfassung von der alten anzugeben . . . Man beurteilt die evangelische Kirche entweder nach den Regeln einer bürgerlichen Gesellschaft, oder nach den Rechten einer apostolischen Gemeinde. Man hält sie entweder für unverbesserlich oder tadelt alle ihre Einrichtungen, und sieht nichts auf der guten Seite . . . Man füllt alle Seiten mit frommen Wünschen, die doch entweder nicht brauchbar oder nicht hinlänglich sind¹³."

¹¹ Ebd., S. 75.

¹² Ebd., S. 95.

¹³ Ebd., S. 213.

Mit diesen programmatischen und noch immer aktuellen Sätzen erweist sich Bretschneiders Buch als eine wertvolle Frucht der Spener-Moser-Schule und als ein gewichtiges Zeugnis für die innere Kraft der Gemeinde, in diesem Fall der Ebersdorfer Gemeinde, die Moser und Bretschneider für Jahre eine geistliche Heimat geboten hatte. In der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts diente Bretschneider dem jungen Otto von Gerlach, dem Vorkämpfer der Inneren Mission in Berlin, als Waffe gegen Carl Ludwig von Hallers Kirchenrechtsideen. Die Gemeinde sollte Basis des kirchlichen Neubaus sein. Der Kirchenrechtsforschung sollten Bretschneiders Briefe mehr als ein historisches Dokument sein, zumal das Kirchenrecht unserer Tage prinzipiell den Gemeindegedanken rehabilitierte.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Neuendettelsau